

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG**Nr.: R-15.2.3-25-17234**Hiermit wird gemäß § 7 WBPG¹ bestätigt, dass das Bauprodukt**Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen****Formstücke aus Kupfer der Type „SANHA®-Press Serie 6000“**

(Produktliste lt. Anhang)

des Herstellers

SANHA GmbH & Co KG**D-45219 Essen, Im Teelbruch 80**

des Herstellerwerkes

SANHA Fittings B.V.B.A.-S.P.R.L.**B-1740 Ternat, Industrielaan 7**den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), idF der 1. Novelle zu dieser
Baustoffliste, festgelegten Regelwerkes**ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) und Anlage A, Punkt 15.2.3**

entsprechen.

Die Produkte unterliegen einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch

Staatliche Versuchsanstalt – TGM**A-1200 Wien, Wexstraße 19-23**Nummer des Überwachungsvertrages: **V22-ÜA291**Gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 WBPG¹ gilt die Registrierungsbescheinigung bis: **24. März 2029**Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § 10 Abs. 2 WBPG¹ verwendbar und der
Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend § 10 Abs. 3 WBPG¹
zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird von den Vertragsparteien anerkannt.Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt. Die
Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang 2 Seiten.Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste
ÖA enthaltenen Übergangsfrist ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.Leiter der Registrierungsstelle
Dipl.-Ing. Martin Fehrer
OberstadtbauratLeiter der Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle
Dipl.-Ing. Dieter Werner, MSc
Oberstadtbaurat

Wien, 25. März 2026

¹ Gesetz über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, deren Verwendung und Marktüberwachung (Wiener Bauproduktengesetz 2013 – WBPG 2013), LGBl. Nr. 23/2014, in der Fassung LGBl. Nr. 16/2025